



Systemtrans GmbH
Alte Ziegelei 11
D-89428 Syrgenstein

Systemtrans GmbH · Alte Ziegelei 11 · D-89428 Syrgenstein

Fürst Transporte GmbH
Herr Damian Snoch
Kurze Straße 2
D 31832 Springe

Ansprechpartner Herr Keiper
Telefon +49 9077 4839598
Fax +49 9077 4839560
eMail guenther.keiper@systemtrans-gmbh.de

Transportauftrag 5870

16.10.2024

Bitte übernehmen Sie folgenden Auftrag:

Ladedatum **Mittwoch 16.10.2024**
Auftrag Nr. **241000043**

1. Ladestelle	Wellpappe Alzenau GmbH & Co. KG Robert-Bosch-Straße 2 D - 63755 Alzenau
Bemerkungen	laden i.A. Systemtrans mit Kennzeichen WPR7659N. laden bis 15 Uhr möglich. kein Tausch. melden mit Tournummer 24052098
Ware	0,00 Einwegpalette 8.714,00 kg (Wellpappe)
Lademeter	13,2
Gesamtgewicht:	8.714,00

1. Entladestelle	Friedrich-Wilhelm Homann Südfeldtsr. 10-13 D - 30453 Hannover
Bemerkungen	liefern am 17.10.2024 von 7 Uhr bis 14 Uhr möglich. kein Tausch.
Ware	0,00 Einwegpalette 8.714,00 kg (Wellpappe)
Lademeter	13,2
Gesamtgewicht:	8.714,00

Frachtpreis: 480,00 EUR plus MwSt.

45 Tage netto nach Belegeingang

ACHTUNG:

Bei Transporten mit Palettentausch müssen wir sofort informiert werden

wenn der Empfänger nicht tauscht. Bei Nichteinhaltung werden wir Ihnen die Paletten belasten.

Wir erstellen Gutschrift nach Erhalt der Ablieferbelege.

Belege unter Angabe unserer Referenz und Ihrer Bankdaten per Email an abrechnung@systemtrans-gmbh.de

AGB:

Systemtrans GmbH
Alte Ziegelei 11
D 89428 Syrgenstein

Geschäftsführer: Günther Keiper
Handelsregister: AG Augsburg
HRB 36058
USt-ID-Nr.: DE231686807

Fon: +49 9077-4839598
Fax: +49 9077-4839560
E-Mail:
guenther.keiper@systemtrans-gmbh.de

Sparkasse Dillingen-Nördlingen
IBAN: DE43 7225 1520 0010 5099 68
SWIFT: BYLADEM1DLG



Systemtrans GmbH
Alte Ziegelei 11
D-89428 Syrgenstein

Transportauftrag 5870

Datum 16.10.2024

Seite: 2

Folgende Punkte sind Gegenstand des Transportauftrages und gelten als vereinbart:

- 1.) Frachtunterlagen: Bitte übersenden Sie uns einen aktuellen Briefkopf mit Steuer- und UStID-Nr., eine gültige Versicherungsbestätigung und EU-Lizenz per Email an info@systemtrans-gmbh.de, ansonsten sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.) Rechtsgrundlagen: Es gilt deutsches Recht. Insbesondere gelten die gesetzlichen Bestimmungen des HGB (GüKG) für nationale Transporte; im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die CMR (jeweils neueste Fassung)
- 3.) Haftung: Transporte im Geltungsbereich HGB haftet der Transportunternehmer (TU) bis zur Haftungshöchstgrenze von 40 SZR (Nachweis siehe 1); für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr garantiert der TU den Abschluss einer Güterschadenhaftpflichtversicherung (Nachweis siehe 1) im Rahmen der Haftungshöchstgrenze der CMR
- 4.) Erlaubnisse: Der TU versichert, dass die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen gem. §§ 3 und 6 GüKG zur Transportdurchführung vorliegen. Diese sind auf jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen des Verladers vorzuzeigen. Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr und den Kabotageverkehr ist einzuhalten. Das Wochenkontingent darf nicht erschöpft werden. Widrigenfalls ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € fällig.
- 5.) Einsatz Fahrpersonal: Der TU ist dafür verantwortlich, dass die für sein eigenes Fahrpersonal gültigen sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen und sonst einschlägigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere Fahrpersonalverordnung aktueller Stand eingehalten werden. Der TU versichert ausdrücklich, die von ihm eingesetzten Fahrer und/ oder sonstigen Erfüllungsgehilfen gemäß den EG-Verordnungen VO (EG) Nr. 2580/2001 und VO (EG) Nr. 881/2002 auf Nennung in den einschlägigen Sanktionslisten überprüft zu haben und diese im Fall einer Übereinstimmung nicht für unter diesen Vertrag fallende Transporte einzusetzen.
Der TU verpflichtet sich, nur Fahrpersonal mit den erforderlichen Arbeitsgenehmigungen gem. §§ 7 b und 7 c GüKG einzusetzen, sowie sicherzustellen, dass die diesbezüglichen Bescheinigungen und erforderlichen Genehmigungen (mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache) auf jeder Fahrt mitgeführt werden. Der Auftragnehmer sichert insoweit zu, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das deutsche Mindestlohngesetz, das deutsche Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und die deutschen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, einzuhalten. Er stellt sicher, dass diese Bestimmungen auch von etwaigen Nachunternehmern und sämtlichen nachgeordneten Nachunternehmern eingehalten werden. Der TU stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmerin, der Arbeitgeber etwaiger Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher gemäß § 13 Mindestlohngesetz, § 14 Arbeitnehmerentendengesetz frei. Auf Verlangen hat der TU geeignete Nachweise zu erbringen, dass für sämtliche von ihm oder von etwaigen Nachunternehmern eingesetzten Arbeitnehmer der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz gezahlt wurde. Ebenso hat der TU uns auf Verlangen die Aufzeichnungen der Arbeitszeit gem. § 17 MiLoG zur Einsicht zu überlassen. Der TU hat die Erfüllung dieser Pflichten durch entsprechende vertragliche Regelungen mit seinen Nachunternehmern sicherzustellen. Verstößt der TU schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns an seine Arbeitnehmer gem. § 20 MiLoG, so hat er an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € pro Arbeitnehmer und pro Monat zu zahlen, in dem gegen § 20 MiLoG verstoßen wird. Weitere Ansprüche (etwa auf Schadenersatz oder Freistellung) bleiben hiervon unberührt.
- 6.) Ruhezeiten: Der TU verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten sowie zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung der gesetzlich geforderten Nachweise.
- 7.) Störungen im Transportablauf: Jedwede Störungen im Transportablauf, die zu Verzögerungen führen bzw. führen können, sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer halben Stunde, mitzuteilen (telefonisch +49/9077/4839598 oder +49/151/62438145 oder per Email an info@systemtrans-gmbh.de); dies gilt insbesondere bei Unfällen, Schäden an der Ware oder sonstige Beförderungs- und Ablieferungshindernissen. In jedem Falle ist der Frachtführer verpflichtet, unverzüglich Weisung in unserer Disposition einzuholen. Die bei Nichteinhaltung entstehenden Sonderfahrten, Mehrkosten werden Ihnen in Rechnung gestellt und die Fracht um 50,00 € gekürzt. Die Be- und Entladezeiten gelten als standgeldfrei 24 Stunden vereinbart.
- 8.) Umladeverbot: Das Umladen der Ware oder von Teilen der Ware darf nur nach vorheriger Genehmigung von Systemtrans erfolgen. Wird eine derartige Genehmigung von Systemtrans erteilt, hat der Frachtführer mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Die Weitergabe von Transportaufträgen durch den TU an Dritte, darf nur erfolgen, wenn der TU eine ordnungsgemäße Durchführung des Transportes sicherstellen kann und die Voraussetzungen gemäß obiger Ziffer 5 erfüllt sind.
Hierunter fallen insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Ladungssicherung, Sicherstellung telefonischer Erreichbarkeit des Fahrers, ggf. ADR-Ausrüstung.
- 9.) Ablieferquittungen: Bitte die Ablieferbelege inklusive aller Kundenlieferscheine per Email an abrechnung@systemtrans-gmbh.de senden. **Die Erbringung der Ablieferbelege ist im vereinbarten Frachtpreis inbegriffen, Mehrkosten hierfür werden nicht akzeptiert.**
- 10.) Abrechnung/ Zahlungsziel: Die Zahlung erfolgt innerhalb der im Transportauftrag vereinbarten Frist. Voraussetzung ist die Vorlage der vollständigen Ablieferquittungen. Wir erstellen eine Gutschrift und senden diese an Sie per Email.
- 11.) Kundenschutz: Der TU gewährt Systemtrans Kundenschutz. Für jeden Fall einer Nicht-Einhaltung dieser Regelung wird eine Vertragsstrafe i.

Transportauftrag 5870

Datum 16.10.2024

Seite: 3

H. v. 10.000,00 € fällig. Die Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadens behält sich Systemtrans ausdrücklich vor.

12.) Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Augsburg, soweit nicht durch die CMR zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben wird.

13.) Gefahrgut: Der TU verpflichtet im Falle von Gefahrguttransporten nur Fahrer einzusetzen, die gem. ADR ausgebildet sind und über eine gültige ADR-Bescheinigung verfügen. Die Fahrzeuge müssen für den Transport von Gefahrgütern mit orangefarbener Kennzeichnung nach Abschnitt 5.3.2 ADR, Feuerlöscher nach Abschnitt 6.1.4 ADR sowie sonstiger Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 ADR und schriftlichen Weisung gem. Abschnitt 5.4.3 ADR ausgerüstet sein.

14.) Pfandrecht: Die Geltendmachung eines Pfandrechts ist verboten und wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

15.) ADSP-/ AGB-Ausschluss: Für die Durchführung dieses Transportauftrages haben die ADSP keine Gültigkeit, selbst wenn der TU seinerseits Spediteur ist. Etwaige anders lautende Vermerke, die auf im Schriftverkehr zwischen Systemtrans und dem TU verwendeten Vordrucken angebracht sind, haben insoweit keine Gültigkeit. Gleiches gilt für Allgemeine Geschäftsbedingungen des TU.

16.) Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen: Der TU verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung sämtlicher bezüglich der Durchführung des Transports einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere bezüglich zulässiger Gewichte und Abmessungen, Lenk- und Ruhezeiten sowie der Einhaltung der gefahrgut- und umweltrechtlichen Vorschriften. Etwaige Strafen etc. die aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen resultieren, gehen zu Lasten des TU. Der TU stellt Systemtrans von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften resultieren, unwiderruflich frei.

17.) Geheimhaltung: Der TU verpflichtet sich, sämtliche ihm aus der Auftragsdurchführung bekannt werdenden Informationen geheim zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall einer unerlaubten Weitergabe von Informationen an Dritte wird eine Vertragsstrafe i. H. v. 10.000,00 € fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich Systemtrans ausdrücklich vor. Insbesondere verpflichtet sich der TU die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten; in Deutschland das Bundesdatenschutzgesetz. Wir werden unsererseits die Daten des TU nur entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verwenden.

18.) Beschaffenheit des Fahrzeuges: Der eingesetzte LKW muss zur Durchführung des Transportes geeignet und in technisch einwandfreiem Zustand sein. Die Aufbauten müssen dicht, sauber und geruchsfrei sein; bei Schäden durch eindringende Feuchtigkeit ist der TU haftbar.

19.) Ladesicherung: Für die Anforderungen der Ladesicherung ist es unumgänglich, dass das Fahrzeug vollständig mit Spiegel- und Bordwandbretter bei Planenaufbauten und Sperr- und Klemmstangen bei Kofferaufbauten nach DIN ausgerüstet ist. Des Weiteren sind für eine beförderungssichere Verladung mindestens zwei Absperrbretter, mindestens 20 Spanngurte und entsprechende Zurrpunkte auf der Ladefläche erforderlich. Der Fahrer muss das Ladegut bei der Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit kontrollieren sowie entsprechende Ladesicherungsmaßnahmen durchführen. Während des gesamten Transportweges ist der Frachtführer bzw. der Fahrer für die durchgehende Kontrolle bzw. für die ordnungsgemäße Nachsicherung der Ladung verantwortlich. Auch bei Teilladungen ist eine entsprechende Ladungssicherung bzw. Nachsicherung bis zur letzten Entladestelle zu gewährleisten.

20.) Lademittel: Der Ladeauftrag ist erst mit der Rückführung der stückzahlmäßig übernommenen und zu tauschenden Packmittel erfüllt. Für jeden Lademitteltausch ist ein entsprechender Lademittelschein mit der Frachtrechnung an uns zu senden. **Sollte kein Palettentausch vereinbart worden sein, ist der Nicht-Tausch der Paletten zwingend vom Empfänger schriftlich bestätigen zu lassen. Bei fehlenden Lademittelscheinen sind wir gezwungen davon auszugehen, dass Sie Ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind.** Die Rücklieferung muss innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Geschieht dies nicht ist Systemtrans berechtigt die Lademittel (Europaletten à 20,00 €, Gitterboxen à 180,00 €, Düsseldorf Paletten à 20,00 €) in Rechnung zu stellen. Die anfallenden Beträge können gegen geschuldete Frachtbeträge verrechnet werden.

21.) Datenschutz: Für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit den Daten der Geschäftspartner und deren Ansprechpartner verweist Systemtrans GmbH auf seine gesonderte Datenschutzerklärung.

Die Datenschutzerklärung kann per Email angefordert werden: info@systemtrans-gmbh.de (bitte im Betreff: Datenschutzerklärung). Die Erklärung wird Ihnen umgehend zugeschickt. Die Datenschutzerklärung kann auch auf unserer Internetseite: <http://systemtrans-gmbh.de/datenschutzerklaerung> eingesehen werden.

Bestätigung durch den Frachtführer, Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Mit freundlichen Grüßen

Systemtrans GmbH

Günther Keiper

(dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt, daher ohne Unterschrift)

Vereinbarungen zum Mindestlohngesetz - bitte bestätigen und per E-Mail oder Fax zurücksenden

Bestätigung über die Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Hiermit bestätige ich/wir Ihnen, dass ich/wir die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einhalte/n. Ich verpflichte mich außerdem gleiche Bestätigungen von den von mir beauftragten Subunternehmern einzuholen und nur Werk- und Dienstverträge mit diesen einzugehen, die versichern die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes ebenfalls einzuhalten.

1. Verpflichtung nach dem Mindestlohngesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit

a) Den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) an alle von ihm im Inland beschäftigten Arbeitnehmer rechtzeitig i.S.d. § 2 MiLoG zu zahlen.

b) Entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend mit dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Gültige Rechtsverordnungen zur Dokumentationspflicht gem. § 17 MiLoG können angewendet werden.

c) Entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werkleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei den zuständigen Behörden der Zollverwaltung vorzulegen. Gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gem. § 16 MiLoG können angewendet werden.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer seinerseits Nachunternehmer / Verleiher einsetzt, hat er eigenständig sicherzustellen, dass sämtliche Verpflichtungen im Sinne dieser Vereinbarung von seinem Nachunternehmer / Verleiher eingehalten werden und verpflichtet sich die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß MiLoG seiner Nachunternehmer / Verleiher zu überprüfen.

2. Kündigungsmöglichkeit

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1, so ist der Auftraggeber berechtigt, jedes Vertrags-/Geschäftsverhältnis mit dem Auftragnehmer fristlos ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

3. Freistellungsvereinbarung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG oder auf Verletzungen von ihnen beauftragter Nachunternehmer / Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen. Diese Freistellungsvereinbarung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzten Nachunternehmer / Verleiher gegen den Auftraggeber verhängt werden sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, sofern diese auf einer Verletzung aufgrund des MiLoG obliegenden Pflichten beruhen. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

4. Vorlagepflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers und soweit datenschutzrechtlich zulässig, alle (Entgelt-) Unterlagen vorzulegen, die dieser benötigt, um die Einhaltung des § 20 MiLoG zu überprüfen. Diese Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters des Auftragnehmers erfolgen, in dem dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG durch seinen Mandanten eingehalten wurden. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über die Vorlage der Bescheinigungen informieren.

5. Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Auftraggeber ist zur Vermeidung von Einzelanforderungen berechtigt, regelmäßig eine Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) beim Auftragnehmer anzufordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich auf erstes Anfordern beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.



Systemtrans GmbH
Alte Ziegelei 11
D-89428 Syrgenstein

Transportauftrag 5870

Datum 16.10.2024

Seite: 5

Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift Unternehmer / Geschäftsführer